

<p>§ 2 – Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).</p>	<p>§ 2 – Beitragszeitraum und Betreuungsumfang</p> <p>(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes). Im Falle eines Streiks in städtischen Kindertagesstätten wird den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.</p>
<p>§ 6 – Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.</p> <p>Ab dem 01.08.2017 ist für das erste Geschwisterkind ein Beitrag von 25 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich der Beitrag für das erste Geschwisterkind auf 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages.</p>	<p>§ 6 – Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>Ab dem 01.08.2017 ist für ein Geschwisterkind ein Beitrag von 25 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich dieser Beitrag auf 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages.</p>